

**5. Satzung
zur Änderung der Wasserversorgungssatzung**

vom

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, und der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Die Wasserversorgungssatzung vom 28. Juli 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 4. August 2010), die zuletzt durch Satzung vom 17. Dezember 2020 (Heidelberger Stadtblatt vom 23. Dezember 2020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt gefasst:

**"§ 13
Anschlussantrag**

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer oder der Anschlussnehmerin unter Benutzung eines bei der Stadt Heidelberg "Stadtbetriebe Heidelberg" erhältlichen Vordrucks oder Online-Formulars für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
 5. im Falle des § 3 Absatz 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (2) Den Antrag nach Absatz 1 kann auch der zukünftige Anschlussnehmer oder die zukünftige Anschlussnehmerin stellen, wenn
 1. die zukünftige Rechtsstellung belegt wird (zum Beispiel durch Vorlage des notariellen Kaufvertrages),
 2. die Verpflichtung übernommen wird, die Erstattung der Kosten nach § 15 Absatz 1 für den bisherigen Eigentümer oder die bisherige Eigentümerin zu übernehmen und der Stadt Heidelberg "Stadtbetriebe Heidelberg" die dort genannten Kosten zu erstatten, und

3. sich der bisherige Anschlussnehmer oder die bisherige Anschlussnehmerin mit der Antragstellung und der Durchführung der beantragten Maßnahmen schriftlich einverstanden erklärt.

Ein Erklärungsvordruck kann bei der Stadt Heidelberg "Stadtbetriebe Heidelberg" bezogen werden."

2. Dem § 15 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"In den Fällen des § 13 Absatz 2 entfällt die Zahlungspflicht für den bisherigen Eigentümer oder für die bisherige Eigentümerin."

3. In § 27 wird die Angabe "2,50 EUR" durch die Angabe "2,55 Euro" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister